Kundmachung.

Das k. k. Ministerium des Innern hat auf Grund des § 8 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 167, bezw. auf Grund des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 7. August 1915, R. G. Bl. Nr. 228, eine

„Aufnahme der Vorräte an Getreide, Mahlprodukten und Hülsenfrüchten"

mit dem Stichtage vom 15. Oktober 1915 angeordnet.

Diese Vorratsaufnahme umfaßt nicht alle Haushalte, sie erstreckt sich vielmehr bloß auf:

I. Die landwirtschaftlichen Betriebe, in denen eine der anzumeldenden Arten von Getreide oder Hülsenfrüchten geerntet wurde,

II. alle gewerblichen und Handelsbetriebe, in denen Getreide, Mahlprodukte oder Hülsenfrüchte verwendet, umgesetzt oder eingelagert werden, sonach

a) von gewerblichen Betrieben insbesondere:
Mahl- und Schälmühlen, Bäckereien, Zuckerbäckereien, Teigwarenfabriken, Nährmittelfabriken, Rollgerstefabriken, Malzkaffeefabriken, Weizenstärkefabriken, Mälzereien, Meiereien, Molkereien mit eigenem Viehstande, Mästereien und Züchtereien, Schlachtviehhöfe und Viehmarkthallen, Brauereien, Branntweinbrennereien und Hefefabriken;

b) von Handelsbetrieben insbesondere:
Handel mit Mahlprodukten und Hülsenfrüchten und mit Lebensmitteln im allgemeinen, Konsumvereine, Lagerhäuser und Viehhändler.

III. Alle Gemeinden, öffentlichen Körperschaften oder sonstigen Approvisionierungsstellen, die infolge der neuen Verbrauchsorganisation Lagerbestände an Getreide, Mahlprodukten oder Hülsenfrüchten halten.

Die Vorratsaufnahme bezieht sich auf alle Vorräte an Getreide, Mahlprodukten und Hülsenfrüchten ohne Unterschied der Herkunft, sonach auch auf ungarische und ausländische Provenienzen.

Zur Anmeldung verpflichtet ist derjenige, der die Vorräte — für sich oder für andere — in Verwahrung hat. Es sind also auch die Vorräte, die anderen, insbesondere der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt gehören, vom Verwahrer (Lagerhaus, Mühle u. s. w.) und nicht vom Eigentümer anzumelden.

Die Angabe der Vorräte hat in der Gemeinde zu erfolgen, in der sie sich am 15. Oktober l. J. befinden.

Die vorhandenen Vorräte sind vollständig anzugeben. Es ist nicht gestattet, irgendwelche Abzüge für den Bedarf des Haushaltes, des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes, für Saatgut, für Hintergetreide oder für irgend einen anderen Zweck zu machen. Es unterliegen daher auch die Vorräte der Konservenfabriken an unverarbeiteten Hülsenfrüchten der Anmeldepflicht. Dagegen sind konservierte Hülsenfrüchte überhaupt nicht anzumelden.

Die am 15. Oktober auf dem Transporte befindlichen Vorräte hat der Empfänger binnen 3 Tagen nach Empfang anzumelden.

Sämtliche Vorräte sind nach dem Gewichte in Kilogrammen anzugeben. Jede andere Gewichts- oder Mengenangabe ist unzulässig.

Die Vorratserhebung erfolgt durch Anmeldeblätter. Das Anmeldeblatt muß vom Anmeldungspflichtigen unterfertigt werden. Anmeldeblätter ohne Unterfertigung gelten als nicht abgegeben.

Es bleibt der örtlichen Organisation der Durchführung überlassen, ob und in welchem Umfange die Anmeldeblätter von dem Anmeldungspflichtigen selbst, oder von den Beauftragten der Behörde auszufüllen sind. In dieser Beziehung wird auf die von den politischen Bezirksbehörden zu erlassenden Kundmachungen hingewiesen.

Strafbestimmungen.

1. Wer vorsätzlich in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindliche Vorräte an Getreide oder an Mahlprodukten der Behörde verheimlicht, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 2000 Kronen verhängt werden.

2. Wer die bei der Vorratsaufnahme von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder unrichtig beantwortet, wer den Beauftragten der Behörde den Eintritt in seine Betriebs-, Vorrats- oder sonstigen Räume, die Einsicht in seine Wirtschafts- und geschäftlichen Aufzeichnungen, oder die Erteilung von Auskünften verweigert, oder unrichtige Auskünfte erteilt,
wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, oder mit Geldstrafe von 20 Kronen bis zu 2000 Kronen bestraft.
Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 2000 Kronen verhängt werden.
Bei einer Verurteilung nach Punkt 1 der vorstehenden Strafbestimmungen kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.
Anmeldepflichtige Vorräte, deren Anmeldung unterlassen wird, werden von der Behörde zu Gunsten des Staates als verfallen erklärt werden.

Bienerth m. p.